

# Berufliche Fortbewegung für AWO-PsychologInnen

Sabine Joanowitsch

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen! – Ja, Berufsstarter und Absolventinnen, die sich nach dem Studium auf den Weg der AWO-Psychologie (Arbeits-, Wirtschafts- und Organisations-Psychologie) begeben, hören manche Dinge und Geschichten, sobald er bzw. sie sich über die rechtlichen Rahmen- und eigenen Arbeitsbedingungen in gesetzlicher Hinsicht Gedanken macht.

Anders als bei den Klinischen und GesundheitspsychologInnen existiert für uns Arbeits-, Wirtschafts- und OrganisationspsychologInnen keine vergleichbare gesetzliche Regelung, die eine postgraduelle Ausbildung definiert. Es gibt auch keine Verordnungen vergleichbar mit jenen der VerkehrspsychologInnen.

In Ermangelung vergleichbarer elaborierter Regelungen kann man daher die Berufsbefugnis für AWO-PsychologInnen in Analogie zu den Klinischen und GesundheitspsychologInnen interpretieren. Die gemeinsame Basis dafür bildet das Psychologengesetz von 1990, § 1. Die Tradition der freien Berufe, zu denen wir PsychologInnen gehören, legt diese Rechtsinterpretation ebenfalls nahe.

Doch halt, aufgrund der Bemühungen seitens der ArbeitnehmerInnen-Kammer gibt es seit 2002 nun eine Stelle, in welcher in einem rechtlichen Regelwerk zumindest die ArbeitspsychologInnen genannt werden: das reformierte ArbeitnehmerInnen-Schutz-Gesetz (ASchG), wo ArbeitspsychologInnen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Präventionszeit in Betrieben und Organisationen tätig werden können.

Auszug aus dem ArbeitnehmerInnen-Schutz-Reform-Gesetz (ASchRG § 82 a (5)): „Zumindest im Ausmaß der restlichen 25% der jährlichen Präventionszeit hat der Arbeitgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation gemäß § 76 Abs. 3 bzw. § 81 Abs. 3 beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie ChemikerInnen, ToxikologInnen, ErgonomInnen, insbesondere jedoch ArbeitspsychologInnen, oder die Sicherheitskräfte und/oder die ArbeitsmedizinerInnen zu beschäftigen.“

Wer sich nicht in die Ausbildung zum Klinischen und Gesundheitspsychologen begeben möchte – weil man ja eigentlich überhaupt nicht mit PatientInnen oder langwierigen Therapiesitzungen etc. seine Berufslaufbahn verbringen wollte – und seinen Schwerpunkt in anderen Fachbereichen wie z.B. der AWO-Psychologie sieht, jenen bietet sich die Möglichkeit freiberuflich tätig zu sein. In diesem Fall empfehlen wir natürlich besonders weitere fachliche

Fortbildungen und setzen auf Ihr Engagement im Erweitern Ihres Know-Hows.

Manche KollegInnen setzen auch auf die Möglichkeit eines Gewerbescheins. Schon mit einem Schein als Medienvermittler, Unternehmens- oder Lebens- und Sozialberater ist man rechtlich klar definiert. Vor allem dann wird das Lösen eines solchen oder ähnlichen „Scheins“ als hilfreich angesehen, da man sich damit bei gewissen Aufträgen keinen Repressalien durch WerkvertragsgeberInnen oder langwierigen Diskussionen mit dem Finanzamt aussetzt und somit auch ohne die Titulierung „Psychologe/Psychologin“ beruflich tätig sein kann.

Für uns AWO-lerInnen gilt somit meist nur – zumindest empfehlen wir diese Haltung allen BerufsanfängerInnen, die aufgrund der Arbeitsmarktlage keine Anstellung oder lebenssichernde Tätigkeiten im psychologischen Arbeitsfeld finden können – der Absatz 1 des Psychologengesetzes von 1990: Wer den Titel „Psychologe/Psychologin“ tragen kann und darf, der solle wie jeder andere freie Beruf tätig werden dürfen, ohne dem Besuch der Gewerbebehörde mit Schrecken entgegen zu treten. Ja, es funktioniert, wenn man sich auf das eigene Selbstvertrauen verlässt und seine Dienste gemäß psychologischer Beratung im Tätigkeitsfeld Arbeit, arbeitende Gruppen und Individuen benennt und sich auf diesen Paragraphen 1 bezieht.

Natürlich empfehlen wir allen BerufskollegInnen, sich gemäß den für andere Fachbereiche zählenden Richtlinien zu verhalten. Der Berufsethos und etwa die neu vom Psychologenbeirat erarbeiteten Ethikrichtlinien sollten und müssen sogar im Dienste der Kunden und im Dienste der eigenen Absicherung auch bei uns AWO-PsychologInnen Beachtung finden. Nur so ist auch für „ungeschützte“ junge Psychologinnen und Psychologen gewährleistet, ihren Beruf oder sogar ihre Berufung ausüben zu können.

Die neuerliche Kammerdiskussion oder das neue Mediationsgesetz der letzten Monate haben gezeigt, dass für ArbeitspsychologInnen eine gesetzlich formulierte postgraduelle Zusatzausbildung – vergleichbar mit der sog. KlinGes-Ausbildung (Ausbildung zum/zur Klinischen und Gesundheitspsychologen/-in) – empfehlenswert wäre.

Mit der bisherigen Zertifizierung für eine – BÖP-interne – ArbeitspsychologInnen-Liste, die natürlich ausbaufähig ist, und der Entwicklung mehrerer verschiedener Arbeitspsychologie-Curricula in der Fortbildungsakademie (FBA) und auch innerhalb der Sektion AWO haben wir schon einen Schritt in diese Richtung gesetzt.